

Groundbook

Zur englisch-deutschen Rechtsvergleichung vor hundert Jahren*

Die zunehmenden Verflechtungen des internationalen Handels machten seit Ende des 19. Jahrhunderts die ausländischen Rechtsordnungen auch für die Praktiker relevant. Von daher war es naheliegend, dass ein so groß angelegtes Projekt wie die Kodifizierung des bürgerlichen Rechts im Deutschen Reich in Europa und Übersee registriert und kommentiert wurde. Die Kieler Dissertation von Marcus Dittmann geht der Frage nach, inwieweit das BGB – trotz aller Änderungen noch heute als die Leistung des 19. Jahrhunderts erkennbar – Spuren im zeitgenössischen englischen und angloamerikanischen Rechtsdenken hinterlassen hat. Damit wird eine jüngst für Frankreich aufgeworfene Fragestellung fortgeschrieben (Werner Schubert, Das Bürgerliche Gesetzbuch im Urteil französischer Juristen bis zum Ersten Weltkrieg, ZRG GA 114 (1997), S. 128–181). Englischsprachige Orte der Rechtsvergleichung zu jener Zeit waren neben den jeweiligen regierungsamtlichen Stellen die britische *Society of Comparative Legislation* und in den USA das von der Anwaltschaft getragene *Comparative Law Bureau* mit ihren Verbandsjournalen; daneben nahmen sich vor allem die juristischen Zeitschriften des Themas an.

Dabei steigerte sich das Interesse an der deutschen Privatrechtsordnung parallel zu der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Reichs, bis es im Jahre 1914 (in den USA etwas später) abrupt abbricht. Dittmann findet anschauliche Belege dafür, wie die englisch-amerikanische Sichtweise von den zeitgeschichtlichen Rahmenbedingungen abhing: Galt Deutschland zunächst als der etwas zurückgebliebene kontinentale Vetter, so wurde schließ-

lich die politische Wandlung Deutschlands zum aggressiven Störenfried auch in der juristischen Fachwelt reflektiert.

Ein prominenter Platz in der Auseinandersetzung mit dem BGB gebührt den *Principles of German Civil Law* von Ernest Schuster, einem nach England ausgewanderten Anwalt und Wirtschaftsjuristen deutsch-jüdischer Herkunft, den Dittmann ausführlich würdigt. Neben diesem Standardwerk zum deutschen Zivilrecht in englischer Sprache weist er zahlreiche weitere Publikationen nach, zumeist von deutschstämmigen Autoren verfasste Zeitschriftenaufsätze zum BGB und anderen zeitgenössischen Kodifikationen wie dem HGB und dem UWG. Von Beginn an bereitete die Übertragung der deutschen Rechtsbegriffe Probleme. Zentrale Bausteine des BGB wie Rechtsgeschäft oder Willenserklärung haben, gleich in welcher englischen Übersetzung, für den am *Common Law* geschulten Leser keine hohe Aussagekraft, eine Schwierigkeit, die heute noch unverändert besteht. Die Übersetzerpioniere um 1900 griffen in ihrer Not sogar zu Germanismen wie *groundbook* oder *power of the keys* (im Anhang zu dem Buch finden sich verschiedene weitere Übersetzungsbeispiele aus dem BGB und dem HGB). In der Sache folgt die generelle Bewertung des BGB den allseits bekannten Bahnen: systematisch, fleißig, gründlich – eben ein Musterbeispiel deutscher Gelehrsamkeit. Einzelne Bereiche im und außerhalb des BGB, denen besonderes Interesse entgegengebracht wurde, waren oft jene, in denen sich das deutsche Recht vom System des *Common Law* unterschied (und welche Rechtsvergleichung und Rechtsreformdebatten z. T. bis heute

* MARCUS DITTMANN, Das Bürgerliche Gesetzbuch aus Sicht des Common Law. Das BGB und andere Kodifikationen der Kaiserzeit im Urteil zeitgenössischer englischer und angloamerikanischer Juristen, (Schriften zur Rechtsgeschichte 82), Berlin: Duncker & Humblot 2001, 465 S., ISBN 3-428-10137-5

beschäftigen). Genannt seien hier nur die Eintragbarkeit von Erfüllungsansprüchen, die Exkulpationsmöglichkeit des § 83 I BGB, das regulierte Grundbuch- und Handelsregisterwesen sowie das eheliche Güter- und Scheidungsrecht. Im Verfahrensrecht fiel aus anglophoner Sicht etwa die Abwesenheit von *binding precedents* auf, zudem die geringe Bedeutung von Parteivernehmung und Kreuzverhör im Prozess. Ein schmales Kapitel ist der Frage nach der Vorbildwirkung der deutschen Kodifikationen für das *Common Law* gewidmet. Trotz etlicher Fürsprecher konnten sich die kontinentaleuropäischen Vorstellungen, als deren modernste und gelungenste Ausprägung das BGB wohl anerkannt wurde, (bis heute) nicht gegen die Bedenken des juristischen Establishments namentlich in England durchsetzen. Dittmann macht die gerne kultivierte Andersartigkeit der Insel mit ihren auf Pragmatismus und Empirie setzenden Traditionen, die dort auch ohne Kodifikation längst erreichte Rechtseinheit und das Fehlen einer systematischen Rechtswissenschaft dafür verantwortlich.

Der stattliche Umfang des Buches ist kaum auf Wiederholungen und gar nicht auf inhaltliche Weitschweifigkeit zurückzuführen. Er resultiert aus der umfassenden Auswertung aller verfügbaren Quellen, einschließlich nicht veröf-

fentlichter regierungsamtlicher Dokumente. Dabei bereitet eine Arbeit mit der vorliegenden Themenstellung durchaus Schwierigkeiten eigener Art. Im ungünstigen Fall entsteht daraus eine wenig inspirierende Aneinanderreihung von Zitaten, in denen sich ein englischsprachiger Autor niemals zum BGB geäußert hat. Dieser Gefahr ist Marcus Dittmann nicht erlegen. Er bündigt die Stoffmenge mit Übersicht und Geschick zu einer gut geschriebenen *Tour d'horizon* über die englisch-deutsche Privatrechtsvergleiche vor 100 Jahren. Das Ausmaß an Interesse und Reflektion, welches die großen Kodifikationen jenseits von Kanal und Atlantik fanden, ist beachtlich. Die Zäsur durch den Ersten Weltkrieg war tief und schmerzhaft; erst die Bemühungen der Gegenwart mit ihrer Vision eines gemeineuropäischen Zivilrechts ließen zum bereits einmal Erreichten wieder aufschließen. Vor 100 Jahren waren es vor allem die mehrsprachigen Emigranten, die für Last und Lust der Rechtsvergleichung prädestiniert waren. Heute besteht die Aufgabe nicht zuletzt in der Schaffung eines wahrhaft europäischen Studiums, um das Verständnis für andere (Rechts)kulturen und ihre Gemeinsamkeiten in jedem Juristen zu verankern.

Carsten Doerfert

In der Kürze keine Würze

Eine dünne Studie zum Kolonialrecht*

Kann man anhand des englischen Kolonialrechts die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen analysieren? Sicherlich, aber man muss sich dabei im Klaren darüber sein,

wieviel Umfang und Zeit man dem Thema widmen möchte, denn das englische war das ausge dehnteste und variantenreichste Kolonialreich überhaupt. Und natürlich wäre auch zu klären,

* HELMUT JANSSEN, Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. Ein Beitrag zur Rechtsvergleichung, Tübingen: Mohr Siebeck 2000, XVII, 217 S., ISBN 3-16-147321-3